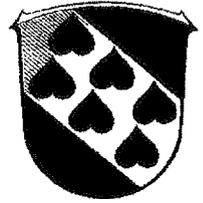


Ortsrecht der Gemeinde Cölbe



**Richtlinien
über die Förderung der Vereine in der Gemeinde Cölbe**

Ortsrecht der Gemeinde Cölbe

Richtlinien über die Förderung der Vereine in der Gemeinde Cölbe

Inhalt:

§ 1	Gemeinsame Vorschriften	Seite 3
§ 2	Zuschüsse bei Vereinsjubiläen	Seite 3
§ 3	Zuschüsse für Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung	Seite 3
§ 4	Prämien, Pokale, Preise	Seite 4
§ 5	Zuschüsse für kulturpflegende und sporttreibende Vereine	Seite 4
§ 6	Zuschuss zur Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen	Seite 4
§ 7	Allgemeiner Zuschuss	Seite 4
§ 8	Zuschüsse zu Anschaffungen	Seite 5
§ 9	Zuschüsse bei Baumaßnahmen	Seite 5
§ 10	Zuschüsse für die Nutzung der Bürgerhäuser, der Sporthalle und der Mehrzweckhalle	Seite 6
§ 11	Inkrafttreten	Seite 7

Richtlinien über die Förderung der Vereine in der Gemeinde Cölbe

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Cölbe hat in ihrer Sitzung am 09.04.2002 folgende

Richtlinien über die Förderung der Vereine in der Gemeinde Cölbe

beschlossen:

§ 1

Gemeinsame Vorschriften

- (1) Die Gemeinde Cölbe fördert grundsätzlich alle in der Gemeinde Cölbe ansässigen eingetragenen und nicht eingetragenen gemeinnützigen Vereine, Gruppen und Initiativen, die nach Auffassung der Gemeinde Cölbe gemeinnützig sind (Vereine im Sinne dieser Richtlinie). Von der Förderung ausgeschlossen sind politische Parteien und Wählergruppen sowie Vereine, deren Mitglieder zum größten Teil nicht in der Gemeinde Cölbe wohnhaft sind. Bei Zusammenschlüssen von Sportvereinen oder –abteilungen in überkommunalen Spielgemeinschaften bestimmt sich die Fördermöglichkeit danach, ob die Spielgemeinschaft ihren Schwerpunkt in der Gemeinde Cölbe hat. Organisationen, die durch ihre Zielsetzung der freiheitlich, demokratischen Grundordnung widersprechen, sind von jeder Förderung ausgeschlossen.
- (2) Die Förderung ist eine freiwillige Leistung. Sie wird im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung, insbesondere auf die Gewährung eines Zuschusses, besteht nicht.
- (4) Anträge auf Förderung sind schriftlich zu stellen und an den Gemeindevorstand zu richten, der über die Vergabe entscheidet. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen von den Vorschriften dieser Richtlinie möglich. Über diese entscheidet der Gemeindevorstand bis zu einem Betrag von 2.500,- €, darüber hinaus die Gemeindevertretung.
- (5) Um eine Mehrfachförderung auszuschließen, hat jeder Verein im Sinne dieser Richtlinie zu erklären, dass er von keiner anderen Kommune eine Förderung bezieht.

§ 2

Zuschüsse bei Vereinsjubiläen

Die Gemeinde Cölbe gewährt aus Anlass von Jubiläen den Vereinen gemäß § 1 Abs. 1 Ehrengeschenke in folgender Höhe:

bis zum 25- jährigen Vereinsjubiläum	50,- €
50- jährigen Vereinsjubiläum	75,- €
75- jährigen Vereinsjubiläum	100,- €
100- jährigen Vereinsjubiläum	125,- €
125- jährigen Vereinsjubiläum	150,- €
150- jährigen Vereinsjubiläum	175,- €

Der Zuschuss steigt bei jeweils 25 Jahren um weitere 25,- €.

§ 3

Zuschüsse für Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung

Für internationale und andere Veranstaltungen von besonderer Bedeutung in Cölbe können auf Antrag Zuschüsse gewährt werden. Die Zuschussanträge sind vor der Durchführung der Veranstaltung unter Angabe der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben unter Beifügung vorhandener Belege dem Gemeindevorstand vorzulegen.

§ 4

Prämien, Pokale, Preise

Für besondere Veranstaltungen und Erfolge mit überörtlicher Bedeutung können auf Antrag Prämien, Pokale und Preise gewährt werden. Über die Anträge entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 5

Zuschüsse für kulturpflegende und sporttreibende Vereine

- (1) Die Gemeinde gewährt den Vereinen auf Antrag einen Zuschuss von 50,- € jährlich pro Übungsleiter, der als solcher aktiv in der jeweiligen Organisation tätig ist. Für Übungsleiter, die im Übungsbereich mit Kindern und Jugendlichen tätig sind, erhöht sich der Zuschuss von 50,- € auf 75,- €. Die Anträge zur Bezuschussung sind analog den Anträgen für den Landessportbund zu stellen.
- (2) Auf Antrag gewährt die Gemeinde Cölbe Vereinen gemäß § 1 Abs. 1 für Sportstätten und für zu Übungszwecken genutzten Heimen, die von den Vereinen und Verbänden unterhalten werden, einen Zuschuss zur Unterhaltung und Pflege.

Es erfolgt keine Bezuschussung von Räumen und Gebäuden, die überwiegend der Geselligkeit dienen oder auch gewerblich geführt werden.

Der jährliche Zuschuss beträgt für

- | | |
|--|-----------|
| 1. Fußballplätze | 1.000,- € |
| 2. Sonstige Sportanlagen und Übungsräume | 150,- € |

- (3) Die Gemeinde Cölbe stellt den kulturpflegenden und sporttreibenden Vereinen gemäß § 1 Abs. 1 im Eigentum der Gemeinde stehende Hallen und Sportstätten zu Übungszwecken kostenlos zur Verfügung, wenn der Verein aufgrund einer besonderen vertraglichen Vereinbarung mit der Gemeinde die Betriebs- und Unterhaltungskosten trägt.

§ 6

Zuschuss zur Förderung der Jugendarbeit

- (1) Die Gemeinde Cölbe gewährt auf Antrag den Vereinen einen Zuschuss für die Jugendarbeit.
- (2) Die Gewährung des Zuschusses ist davon abhängig, dass in dem betreffenden Verein eine spezielle Jugendarbeit nachgewiesen wird.
- (3) Der Zuschuss wird nur sachbezogen für spezielle Jugendveranstaltungen gewährt und beträgt jährlich 2,50 € pro jungem Teilnehmer, jedoch nicht mehr als 250,- € für die gesamte Jugendarbeit des Vereines.

§ 7

Allgemeiner Zuschuss

- (1) Vereine, sonstige Gruppen und Initiativen gemäß § 1 Abs. 1, die Zuschüsse nach §§ 5 und 6 der Richtlinien nicht beanspruchen, jedoch von der Gemeinde als besonders förderungswürdig angesehen werden, können auf Antrag einen Zuschuss erhalten.
- (2) Als besonders förderungswürdig gelten nur Vereine die sich lt. Satzung und tatsächlich an der Erhaltung des dörflichen Charakters beteiligen, oder ein hohes soziales Engagement aufweisen, das weit über den Vereinsrahmen hinausgeht.
- (3) Die Höhe der Förderung richtet sich grundsätzlich nach den für die kulturpflegenden und sporttreibenden Vereinen geltenden Förderungsgrundsätzen.

§ 8

Zuschüsse zu Anschaffungen

- (1) Die Gemeinde Cölbe fördert die Ausstattung der örtlichen Vereine gemäß § 1 Abs. 1 mit Geräten, Musikinstrumenten und –notenblättern, um zu einem wirkungsvollen Übungsablauf beizutragen und um das Freizeitangebot zu erweitern.
- (2) Gefördert wird nur die Beschaffung von Geräten, deren Gebrauchsdauer bei normaler Abnutzung mindestens fünf (5) Jahre beträgt. Nicht bezuschusst werden Geräte, die nicht der unmittelbaren Ausübung des satzungsgemäßen Übungsbetriebes dienen, sowie persönliche Ausstattungen.
- (3) Zuschüsse werden nur gewährt, wenn die Vereine einen objektiven Bedarf nachweisen, alle sonstigen Förderungsmöglichkeiten ausschöpfen, angemessene Eigenleistungen erbringen und die Gesamtfinanzierung gesichert ist.
- (4) Der Zuschuss beträgt höchstens 20% der förderungsfähigen Kosten. Als förderungsfähige Kosten gelten die in den Angeboten der Lieferfirmen angegebenen bzw. die durch Rechnungen belegten Beträge.
- (5) Die Anträge sind bis spätestens 1. Oktober (01.10.) für das kommende Haushaltsjahr bei der Gemeinde einzureichen. Den Anträgen sind die Angebote der Lieferfirmen sowie Finanzierungspläne unter Beachtung der Auflagen des § 8 Abs. 2 beizufügen.
- (6) Als Verwendungszweck ist eine quittierte Kostenrechnung innerhalb von zwei (2) Monaten nach Auszahlung des Zuschusses vorzulegen.
- (7) Gefördert wird in Härtefällen die Beschaffung von sonstigen Geräten, die für die Aufrechterhaltung des Übungsbetriebes dringend notwendig sind und wegen mangelnden Finanzmitteln nicht beschafft werden können.

§ 9

Zuschüsse bei Baumaßnahmen

- (1) Die Gemeinde Cölbe unterstützt die örtlichen Vereine gem. § 1 Abs. 1 bei der Durchführung von Bau-, Sanierungs-, Erweiterungs- und Modernisierungsmaßnahmen eigengenutzter Gebäude und Anlagen.
- (2) Es werden nur Maßnahmen bezuschusst, die einen Materialwert von 500,-€ überschreiten und die unmittelbar dem Vereinszweck oder der Allgemeinheit dienen.

Bei den vom Land Hessen bzw. vom Landkreis Marburg-Biedenkopf geförderten Einrichtungen werden nur die von der Landesregierung bzw. vom Landkreis anerkannten Kosten bezuschusst.

Ausgeschlossen von Zuschüssen sind der Bau von Clubräumen und deren Einrichtung, Wohnungen, Geschäftsräume, Parkplätze und Zugangsstraßen.

Die Förderungswürdigkeit wird im Einzelfall durch den Gemeindevorstand geprüft. Arbeitslohn/-leistung wird nicht bezuschusst.

- (3) Bei der Beantragung von Zuschüssen sind je nach Maßnahme folgende Unterlagen einzureichen:
- a) Entwurf ggf. Vorentwurf, in dem das Bauvorhaben in der Ansicht dargestellt ist
 - b) Kostenvoranschlag
 - c) Baubeschreibung
 - d) Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Projekteintragung
 - e) Finanzierungsplan mit Nachweisung der eingesetzten Beträge der Eigenmittel und evtl. Spenden
 - f) Angabe des voraussichtlichen Baubeginns
 - g) Benennung des Architekten und des örtlichen Bauleiters
- (4) Die Gewährung des Zuschusses erfolgt ausschließlich auf die zuwendungsfähigen Kosten, Erschließungskosten sowie die Außenanlagen. Hierauf gewährt die Gemeinde Cölbe einen Zuschuss von max. 20 %. Der Zuschuss kann auch in anderer Form, z. B. Überlassung von Sachwerten, Vergünstigung bei der Grundstücksüberlassung o. ä., gewährt werden. Die für die Gemeinde kostengünstigste Lösung soll angewendet werden. Zuschussanträge mit den unter § 9 Abs. 3 genannten Unterlagen sind bis spätestens 01. Oktober (01.10.) für das kommende Haushaltsjahr einzureichen.
- (5) Mit der Ausführung der Bauarbeiten kann erst begonnen werden, wenn die Finanzierung sichergestellt ist und die Baugenehmigung für das Bauvorhaben vorliegt. Bei Ausführung von Bauarbeiten in Eigenleistung ist ein Nachweis über ausreichenden Versicherungsschutz zu führen.
- Abweichungen von der Baugenehmigung sind nur nach Vorlage einer Nachtragsgenehmigung zulässig. Bei Inanspruchnahme öffentlicher Flächen (z.B. für die Heranführung der Erschließung) ist die Genehmigung des jeweiligen Baulastpflichtigen rechtzeitig vorher einzuholen.
- (6) Die bewilligten Zuschüsse sind schriftlich unter Nachweisung des Bautenstandes (lt. Bescheinigung des Architekten) wie folgt abzurufen:
- | | |
|--|------|
| a) nach Ausführung der Erdarbeiten und Herstellung der Anschlüsse | 20 % |
| b) bei Vorlage des Rohabnahmescheines | 30 % |
| c) nach Ausführung der Installations-, Estrich- und Innenputzarbeiten sowie nach Vorlage des mängelfreien Schlussabnahmescheines | 40 % |
| d) nach Vorlage der Schlussrechnung bzw. bei Vorlage des geprüften Verwendungsnachweises für erhaltene Kreis- und Landesmittel | 10 % |

Die vorliegenden Richtlinien sind bei der Beantragung von Zuschüssen vom vertretungsberechtigten Vorstand rechtsverbindlich anzuerkennen.

§ 10

Nutzung der Bürgerhäuser, der Sporthalle und der Mehrzweckhalle

- (1) Bei Benutzung durch örtliche Vereine für gesellige Veranstaltungen werden die Raumgelte jeweils um ein Drittel bezuschusst.
- (2) Bei Benutzung durch örtliche Vereine für gesellige Veranstaltungen, die von allen Einwohnern besucht werden können, kann auf Antrag ein Zuschuss in voller Höhe für

die Raumentgelte gewährt werden, wenn die Kosten nicht durch die Einnahmen gedeckt werden. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.

- (3) Bei Veranstaltungen, deren gesamter Erlös mildtätigen Zwecken zufließt, werden die Benutzungsentgelte in voller Höhe erstattet.
- (4) Auf die Raumentgelte wird bei Nutzung für vereinsinterne Veranstaltungen, bei denen keine Eintrittsgelder erhoben werden, z.B. Jahreshauptversammlungen, ein Zuschuss in Höhe der Raumentgelte gewährt. Zusätzlich wird eine vereinsinterne Feier pro Jahr in Höhe der Raumentgelte bezuschusst.
- (5) Die Gemeinde Cölbe bezuschusst den kulturpflegenden und sporttreibenden Vereinen gemäß § 1 Abs. 1 die Nutzung der Bürgerhäuser, der Sporthalle und der Mehrzweckhalle, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im Eigentum der Gemeinde stehen.
- (6) Die Nutzung der Bürgerhäuser, der Sporthalle und der Mehrzweckhalle durch örtliche Vereine im Rahmen der Jugendarbeit ist kostenfrei.

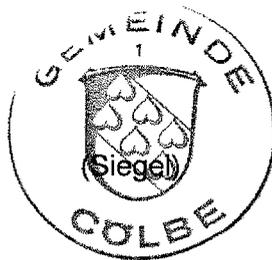
§ 11

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

35091 Cölbe, 02.05.2002

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Cölbe



Carle
Bürgermeister